



Kundmachung Umweltförderungen der Gemeinde Schandorf

gem. Gemeinderatssitzung vom 17.03.2023

RICHTLINIEN zur Förderung von Fahrzeugen mit Alternativbetrieb

§ 1 Förderungsziel

Diese Richtlinie regelt die Zuwendungen von Geldleistungen im Umweltbereich. Das Förderziel ist die Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes.

§ 2 Förderungsanlass

Die Gemeinde Schandorf fördert den Ankauf von Elektrofahrzeugen, mit Wasserstoff betriebenen sowie von gasbetriebenen PKW. Ebenfalls wird der Ankauf von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb finanziell unterstützt. Die Förderung basiert auf einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Gefördert wird der Ankauf von

- E-Bikes, Neuanschaffung (Kaufpreis mind. 2.000 Euro)
- Elektro-Scooter, Neuanschaffung (Kaufpreis mind. 2.000 Euro)
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung (Kaufpreis mind. 2.000 Euro)
- elektrisch betriebenen PKW
- mit Erdgas oder mit Biogas betriebenen PKW

§ 3 Förderungsmaßnahme

Für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können nachstehenden Förderungen beantragt werden:

- | | |
|---|----------|
| • E-Bikes, Neuanschaffung (Kaufpreis mind. 2.000 Euro) | 100 Euro |
| • Elektro-Scooter, Neuanschaffung (Kaufpreis mind. 2.000 Euro) | 100 Euro |
| • Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung (Kaufpreis mind. 2.000 E) | 100 Euro |
| • PKW-Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb | 300 Euro |
| • Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW-Neuanschaffung
oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb | 300 Euro |



§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Schandorf haben. Die geförderte Maßnahme ist ausschließlich im Privatbereich zu verwenden, eine gewerbliche Nutzung wird nicht gefördert.
- (2) Pro Antragsteller kann nur ein Fahrzeug gemäß Pkt. 3 gefördert werden. Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Schandorf. Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Für das Jahr 2022 können Förderanträge bis 30.06.2023 eingebracht werden.

§ 5 Unterlagen

Voraussetzungen für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Saldierte Rechnung (Original) sowie Zahlungsbestätigung (Original) über den Ankauf.

§ 6 Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Herics, BA, MA